INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND

Beschlüsse

Resolution 1901 (2009) vom 16. Dezember 2009

Der Sicherheitsrat Kenntnis nehmend unter Hinweis

beschließt ferner

Auf der 6243. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Resolution 1932 (2010) vom 29. Juni 2010

Der Sicherheitsrat Kenntnis nehmend

unter Hinweis